

Ad. §. 21. vom Ausweichen. Die allgemeine Ritterschaft so wie die städtischen Curien sprechen hierbey den Wunsch ehrerbietigst aus, daß auch in Sachsen, wie in andern Staaten bereits geschehn, gegen das allzubreite Bepacken der Frachtwagen gemessene Verordnung erlassen werde.

Die Stände der Oberlausitz treten den sub III. vorstehenden Bemerkungen über das Straßenbau-Mandat vom 28. April 1781. — mit Ausnahme der Vorschläge wegen einer für das Schneeauswerfen von den Chaussees zu gewährenden Entschädigung, weshalb sie ihren besondern gehorsamsten Anträgen insistiren — hiermit ausdrücklich bey.

N^o 140.

S c h r i f t

mehrere neuerlich erlassene Gesetze betr.

Allerdurchlauchtigster ꝛ.

Die Zusicherung eines gnädigen Gehörs, welche Ew. K. M. in der allerhöchsten Resolution auf die von uns unterthänigst eingereichte Präliminarschrift ad 1. für diejenigen Erinnerungen und Wünsche uns zu ertheilen geruht haben, welche wir uns veranlaßt finden würden, in Beziehung auf einige in der neuesten Zeit erlassne gesetzliche Anordnungen Allerhöchstdenselben ehrerbietig vorzulegen, bewährt uns aufs neue die landesväterliche Huld Ew. K. M. welche stets der Gegenstand unsrer dankvollsten Verehrung seyn wird. Wir gestatten uns gegenwärtig, Allerhöchstdenselben einige solche Erinnerungen und Wünsche ehrerbietig vorzulegen, beschränken solche jedoch nur auf diejenigen gesetzlichen Anordnungen, welche das allgemeine Interesse und die Landesverfassung näher und unmittelbar berühren.

1.) Das Mandat, das gerichtliche Verfahren in Polizen- und andern dahin gehörigen Sachen betr. vom 10. May 1824. angehend.

Dies Gesetz hat den Zweck, die frühere Gesetzgebung über das rechtliche Verfahren in denjenigen Sachen, welche es Polizensachen oder dahin gehdrige Sachen nennt, zu erläutern und zu ergänzen. Allerdings war jene Gesetzgebung unbestimmt und mangelhaft. Die Polizen-Ordnung vom 22. Juni 1661. nachdem sie über mehrere Gegenstände der Polizen Vorschriften ertheilt hatte, von denen einige, z. B. die Bestimmungen der Dienst- und Handwerkslöhne, auch Einfluß auf privatrechtliche Verhältnisse haben konnten, verordnete am Ende: „daß über dieser unsrer Ordnung keine ordentliche noch sonst weitläufige Prozesse im geringsten verstattet werden sollen.“ Die Erl. Prozeß-Ordnung v. 10. Jan. 1724. ad Tit I. §. 6. erweiterte die Bestimmung, „daß nicht in allen, absonderlich in klaren oder geringen Sachen ordentlicher Prozeß ohne Unterschied verstattet werden solle“ dahin: daß